

Vereinssatzung der Erzeugergemeinschaft BioStreuobst-NeckarAlb e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **„Erzeugergemeinschaft BioStreuobst-NeckarAlb e.V.“**.
2. Der Verein hat seinen **Sitz in Mössingen**, Baden-Württemberg.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz **„e.V.“**.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Leitbild und Bezug zum immateriellen Kulturerbe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und wirtschaftlich tragfähigen Bewirtschaftung von Streuobstflächen in Baden-Württemberg, insbesondere in der Region Neckar-Alb.
2. Der Verein bezieht sich ausdrücklich auf den **Streuobstanbau als immaterielles Kulturerbe der Menschheit (UNESCO)** und versteht seine Tätigkeit als Beitrag zum Erhalt, zur Weiterentwicklung und zur Weitergabe dieses Kulturerbes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung des ökologischen Streuobstanbaus nach der Verordnung (EU) 2018/848 sowie dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG),
 - b) Organisation und Durchführung der Bio-Zertifizierung von Mitgliedsbetrieben,
 - c) Schulungsmaßnahmen, Beratung und Unterstützung der Mitglieder zu ökologischer Bewirtschaftung, Förderung und Qualitätssicherung,
 - d) Pflege von Kontakten zu Keltereien, Lebensmittelhandwerk und Lebensmitteleinzelhandel,
 - e) Interessenvertretung der Streuobsterzeugerinnen und -erzeuger gegenüber Behörden.
 - f) Unterstützung, Koordination der Antragstellung von Fördermaßnahmen des Landes Baden-Württemberg und weiterer öffentlicher Fördergeber, die zum Erhalt und der Pflege von Streuobstwiesen bestimmt sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder
2. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen

- c) Kommunen und öffentliche Einrichtungen, welche Streuobstwiesen pflegen und nutzen
- d) Personengesellschaften, die landwirtschaftliche Streuobstflächen bewirtschaften oder die Zwecke des Vereins unterstützen.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell, ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen
4. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich:
 - a) die Ziele des Vereins zu unterstützen,
 - b) die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848, des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) einzuhalten
 - c) an Maßnahmen der Bio-Zertifizierung und internen Kontrolle mitzuwirken,
 - d) erforderliche Daten für Förderanträge, Kontrolle und Mitgliederverwaltung vollständig und fristgerecht bereitzustellen.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung, Information und Unterstützung durch den Verein im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben.
3. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und keine Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - b) Beschluss über Satzungsänderungen,
 - c) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - d) Anhörung von Mitgliedern, die gegen deren Ausschluss aus dem Verein Beschwerde gegen den Vorstand eingereicht haben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Die oder der 1. Vorsitzende,
 - b) Die oder der 2. Vorsitzende,
 - c) Der/ die Kassenwart:in,
 - d) Der/die Schriftführer:in

Die Funktion der/des Kassenwarts:in sowie die Funktion der/des Schriftführers:in kann vom 1. oder 2. Vorsitzenden übernommen werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die oder den 1. Vorsitzenden oder die oder den 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand kann bis zu 4 ordentliche Mitglieder als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Mitglieder, die einem Obst- und Gartenbauverein oder einer anderen Streuobstinitiative angehören, zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
3. Mitglieder, die keinem Obst- und Gartenbauverein angehören, entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30 Euro.
4. Über Änderungen der Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vergütung und Aufwandsentschädigungen

1. Die Tätigkeit der Mitglieder und der Mitglieder des Vorstands erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Vorstandsmitglieder können – sofern es die finanzielle Lage des Vereins zulässt – eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung für das Management des internen Kontrollsystems erhalten. Diese kann insbesondere den zeitlichen Arbeitsaufwand sowie sonstige mit der Vorstandstätigkeit verbundene Aufwendungen umfassen.
3. Mitglieder, die im Rahmen des internen Kontrollsystems (IKS) als interne Inspektorinnen oder Inspektoren tätig sind, können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, sofern es die finanzielle Lage des Vereins zulässt.
4. Die Einzelheiten zur Vergütung, Aufwandsentschädigung oder Anerkennung werden durch Beschluss des Vorstands in einer Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss geregelt. Art und Höhe der Vergütung oder Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder sind transparent zu regeln und dürfen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes oder der Förderung des ökologischen Landbaus zu verwenden hat.

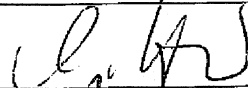

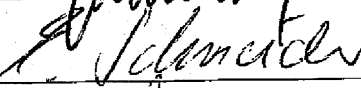

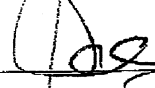
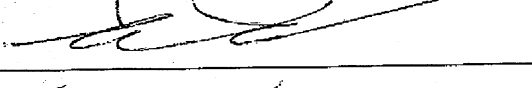
§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Der Verein erlangt die Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 14 Salvatorische Klausel

Der Vorstand reicht die Satzung beim Finanzamt zur Prüfung ein und wird durch die Gründungsmitglieder ermächtigt einzelne Bestimmungen dieser Satzung zu ändern, sofern sie ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Dadurch wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche wirksame und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Nehren, den 22.04.2026

Name in Druckbuchstaben	Unterschrift
Alex Haischer	
SIEGFRIED GRÜNEWALD	
Ernst Schneider	
Alfred Strascheit	
Hans G. Werner	
Hans Schmieder	
Thomas Wehinger	